

Ahaus, 23.10.2017

Beratungsfolge

Rat

09.11.2017 TOP Ö 4

Beratungsgegenstand

Wahl einer/s Ortsvorstehers/in für den Ortsteil Graes

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt das Ratsmitglied Christian Rudde zum Ortsvorsteher für den Ortsteil Graes.

Sachdarstellung

In seiner ersten öffentlichen Sitzung am 24.06.2014 hat der Rat der Stadt Ahaus gem. § 39 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus als Ortsvorsteherin für die Wahlperiode 2014 bis 2020 für den Ortsteil Graes Frau Margarete Enste gewählt.

Frau Enste hat mit Wirkung zum 01.11.2017 ihre Mitgliedschaft im Rat der Stadt Ahaus und gleichzeitig das Amt der Ortsvorsteherin für den Ortsteil Graes niedergelegt.

Nach § 39 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus wird vom Rat für jede Ortschaft ein Ortsvorsteher gewählt.

Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist vom Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Wahlbezirk erzielten Stimmenverhältnisses zu wählen. Sie/Er muss in dem Ortsteil, für den sie/er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Soweit in einer Ortschaft eine Partei die absolute Mehrheit erzielt hat, kann der Rat nur eine vom Vertrauen dieser Partei getragene Person zum/r Ortsvorsteher/in wählen. Bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 gab es im Ortsteil Graes folgendes Wahlergebnis:

Ortsteil	Gültige Stimmen					
	CDU	SPD	UWG	WGW	B90 / Die Grünen	FDP
	44,89%	7,90%	42,44%	0,00%	2,45%	2,33%
Graes	641	89	58	0	13	29
	77,23%	10,72%	6,99%	0,00%	1,57%	3,49%

Somit ist der/die zu wählende Ortsvorsteher/in für den Ortsteil Graes von der CDU zu benennen.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2014 das Ratsmitglied Christian Rudde für das Amt des Ortsvorstehers für den Ortsteil Graes vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgt als Mehrheitswahl (§ 50 Abs. 2 GO NRW). Wahlberechtigt sind die Ratsmitglieder und die hauptamtliche Bürgermeisterin (vgl. § 40 Abs. 2 GO NRW).

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, werden die Wahlen durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Die Mitwirkungsverbote für vorgeschlagene Kandidaten gelten gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW nicht bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Insofern sind auch vorgeschlagene Kandidaten/innen wahlberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen☐ Ja☒ Nein**Anlagen**

Anlage 01 - Schreiben der CDU-Fraktion vom 20.Oktober 2017